

**Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur**



Verkehrsblatt

**Amtsblatt des Bundesministeriums für
Verkehr und digitale Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland**

12

2015

**Der Verkehrsblatt-Verlag informiert Sie an dieser Stelle
über Aktualisierungen der Regelwerke aus dem
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur**

Aktualisierungs-Hinweise für Verkehrsblatt 12/2015

lfd-Nr.	Jahr-Seite	Bezeichnung	Art	Bezug zu VklBl-Dokument-Nr.	Datum	enthalten in VklBl-Sammlung-Nr.
85	2015-402	Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut) - RSEB -	neue Ausgabe	B 2207	01.06.2015	
89	2015-404	Merkblatt über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen zur Absicherung von Großraum- und Schwertransporten	Neu	B 3422	20.05.2015	
Titelübersicht der angegebenen Einzel-Dokumente						
VklBl-Dokument-Nr.	Titel		Kurz-Titel	Version	Preis €	Bemerkung
B 2207	Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut) - RSEB -		RSEB	06/15	23,50	verfügbar 27. KW 2015
B 3422	Merkblatt über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen zur Absicherung von Großraum- und Schwertransporten			05/15	6,90	verfügbar 27. KW 2015

Für Druckfehler keine Haftung. Preisänderungen vorbehalten. Stand: 23.06.2015

Die vollständigen Angaben zu den Regelwerken (Inhalt, Techn. Daten usw.) finden Sie in unserem Online-Shop unter www.verkehrsblatt.de.

Verkehrsblatt - Verlag

Borgmann GmbH & Co. KG

Schleefstraße 14 • 44287 Dortmund • Telefon (0180) 534 01 40 • FAX (0180) 534 01 20

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
der Bundesrepublik Deutschland (VkBl.)

INHALTSVERZEICHNIS

69. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 30. Juni 2015

Heft 12

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBl. 2015	Seite
Grundsatzangelegenheiten			
85	01. 06. 2015	Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut) – RSEB – . . .	402
86	02. 06. 2015	Beförderung gefährlicher Güter; – Bekanntmachung zu Unterabschnitt 1.1.3.10 ADR/RID (Beförderung von defekten Leuchtmitteln)	402
87	02. 06. 2015	Beförderung gefährlicher Güter; – Bekanntmachung zur Doppelkennzeichnung als Kiste und IBC.	402
88	29. 05. 2015	Bekanntmachung der Gegenzeichnung der Multilateralen Vereinbarung M284 nach Abschnitt 1.5.1 von Anlage A des ADR betreffend die Beförderung von viskosen flüssigen Stoffen, die ebenfalls umweltgefährdend sind, wenn sie in Gefäßen mit einem Fassungsraum von nicht mehr als 5 Litern befördert werden	403
Landverkehr			
89	29. 05. 2015	Veröffentlichung eines Merkblatts über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen zur Absicherung von Großraum- und Schwertransporten	404
Wasserstraßen, Schifffahrt			
90	04. 05. 2015	Betreff: Mischungsstabilität von Beton. . .	407

Nr.	Datum	VkBl. 2015	Seite
91	03. 06. 2015	Einführung technischer Baubestimmungen – DIN 7865 „Elastomer-Fugenbänder zur Abdichtung von Fugen in Beton“, Ausgabe Februar 2015, Teile 1 und 2 . .	411
92	30. 06. 2015	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) Ausgabe Dezember 2014 sowie Korrekturen von Druckfehlern in Abschnitt 3-1	411
93	30. 06. 2015	Bekanntmachung über die Auslegung der Plangenehmigung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie Hamburg vom 19. 05. 2015 für die Errichtung und den Betrieb des Offshore-Windenergieparks „Veja Mate“ in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee nebst den dazugehörigen plangenehmigten Unterlagen.	412
94	05. 06. 2015	Bekanntmachung einer Verkehrsstörung auf dem Elbe-Havel-Kanal (EHK) nach § 22.22, Nr. 1 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)	413
95	09. 06. 2015	Bekanntmachung der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft zur Genehmigung von Fahrgastregistrierungssystemen	413
Aufgebote			
95a	30. 06. 2015	Aufbietungen gem. § 13 Abs. 4.	415
Nichtamtlicher Teil			
Berichte und Mitteilungen			418

Beilagenhinweis:

Der heutigen Ausgabe unserer Zeitschrift ist eine Verlagsbeilage
(Verkehrsblatt-Sammelordner 2015) beigefügt.

Nr. 88 Bekanntmachung der Gegengezeichnung der Multilateralen Vereinbarung M284 nach Abschnitt 1.5.1 von Anlage A des ADR betreffend die Beförderung von viskosen flüssigen Stoffen, die ebenfalls umweltgefährdend sind, wenn sie in Gefäßen mit einem Fassungsraum von nicht mehr als 5 Litern befördert werden

Bonn, den 29. Mai 2015
G 24/3642.40/284

Die vom Vereinigten Königreich am 11. Mai 2015 vorgeschlagene Multilaterale Vereinbarung M284 nach Abschnitt 1.5.1 von Anlage A des ADR betreffend die Beförderung von viskosen flüssigen Stoffen, die ebenfalls umweltgefährdend sind, wenn sie in Gefäßen mit einem Fassungsraum von nicht mehr als 5 Litern befördert werden, ist am 28. Mai 2015 von Deutschland gegengezeichnet worden.

Damit sind die Regelungen dieser Vereinbarung in Deutschland sowie in den Hoheitsgebieten der weiteren Zeichnerstaaten anwendbar.

Die ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung gegengezeichnet haben, können im Internet unter der Adresse <http://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.html>

abgerufen werden. Der Text der Vereinbarung wird nachfolgend in englischer Sprache mit einer deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Silvia Prinz

Multilateral Agreement M284

**Under paragraph 1.5.1 of Annex A of ADR,
concerning the carriage of viscous liquids which are
also environmentally hazardous when transported in
receptacles not exceeding 5 litres**

- (1) By derogation from the provisions of ADR, viscous liquids which are also environmentally hazardous, but meet all other criteria in 2.2.3.1.5, are not subject to any other provisions of ADR when they are carried in single or combination packagings containing a net quantity per single or inner packaging of 5 litres or less, provided the packagings meet the general provisions of 4.1.1.1, 4.1.1.2 and 4.1.1.4 to 4.1.1.8.
- (2) This Agreement shall be valid until 31 December 2016 for carriage on the territories of those ADR Contracting Parties signatory to this Agreement. If it is revoked before that date by one of the signatories, it shall remain valid until the above mentioned date only for carriage on the territories of those ADR Contracting Parties signatory to this Agreement which have not revoked it.

Multilaterale Vereinbarung M284

**nach Abschnitt 1.5.1 von Anlage A des ADR
betreffend die Beförderung von viskosen flüssigen
Stoffen, die ebenfalls umweltgefährdend sind, wenn
sie in Gefäßen mit einem Fassungsraum von nicht
mehr als 5 Litern befördert werden**

- (1) Abweichend von den Vorschriften des ADR unterliegen viskose flüssige Stoffe, die ebenfalls umweltgefährdend sind, jedoch alle anderen Kriterien des Absatzes 2.2.3.1.5 erfüllen, keinen anderen Vorschriften des ADR, wenn sie in Einzelverpackungen oder in zusammengesetzten Verpackungen befördert werden, deren Nettomenge je Einzelverpackung oder je Innenverpackung 5 Liter oder weniger beträgt, vorausgesetzt die Verpackungen erfüllen die allgemeinen Vorschriften der Abschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8.
- (2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2016 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vorher von einem der Unterzeichner widerrufen, gilt sie in diesem Fall bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

(VkBl. 2015 S. 403)

Landverkehr

Nr. 89 Veröffentlichung eines Merkblatts über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen zur Absicherung von Großraum- und Schwertransporten

Bonn, den 29. Mai 2015
LA 22/7332.2/292426665

Das Ziel ist es, die Polizei bei den zahlreichen Fällen der Begleitung von Großraum- und Schwertransporten (GST) zu entlasten. Dies soll durch die Übertragung von standardisierten Begleitungsfällen auf private Begleiter als Verwaltungshelfer erfolgen.

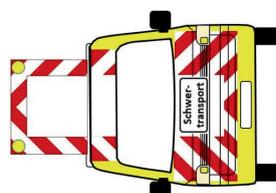
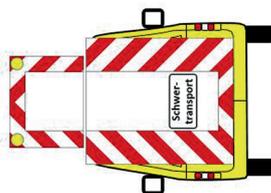
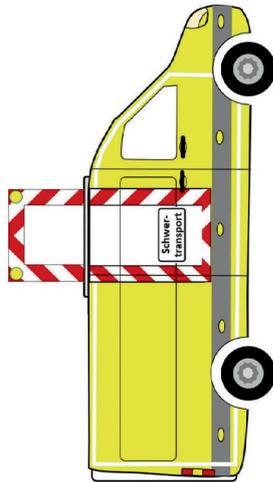
Hierzu wurden entsprechende Regelpläne entworfen, die den Straßenverkehrsbehörden die Übertragung an Private erleichtern. Diese Regelpläne werden als Ergänzung der Richtlinien für Großraum- und Schwertransporte (RGST) eingeführt werden. Bei Fällen, in denen Ermessensentscheidungen zu treffen sind, sowie bei schwierigen Verkehrsverhältnissen wird weiterhin die Begleitung durch die Polizei erforderlich sein.

Um die Regelpläne vor Ort umsetzen zu können, reichen die derzeitigen Begleitfahrzeuge (BF3) nicht aus. Die neue Generation (BF4) kann deutlich mehr Verkehrszeichen darstellen und diese sowohl seitlich als auch nach vorne hin abstrahlen (zur Sperrung von Kreuzungen und Einmündungen sowie bei Begegnungsverkehr erforderlich). Um hier eine einheitliche Regelung zu gewährleisten, wurde insoweit das Merkblatt für die Ausrüstung der privaten Begleitfahrzeuge für Großraum- und Schwertransporte aktualisiert.

Diese Aktualisierung ersetzt das mit Verkehrsblattverlautbarung im Jahr 1992 veröffentlichte Merkblatt für die Ausrüstung der privaten, firmeneigenen Begleitfahrzeuge für Großraum- und Schwertransporte (VkBl. 1992 Seite 218, ergänzt durch VkBl. 1993 Seite 788) hinsichtlich der technischen Regelungen in Nummer 1 und hinsichtlich der Anlage. Die Regelungen in dessen Nummer 2 in Bezug auf das Fahrpersonal bleiben hiervon unberührt. Ebenso gilt die Ergänzung des Merkblatts durch die Verkehrsblattverlautbarung im Jahr 2003 (VkBl. 2003 Seite 786) weiter.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Guido Zielke

DER BUNDESMINISTER FÜR VERKEHR UND
DIGITALE INFRASTRUKTUR



Merkblatt

über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen
zur Absicherung von Großraum- und Schwertransporten

- 2015 -

Merkblatt Begleitfahrzeuge

Merkblatt über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen zur Absicherung von Großraum- und Schwertransporten

Begleitfahrzeuge im Sinne dieses Merkblattes sind Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von maximal 3,5 t mit aufgesetzter Wechselverkehrszeichen-Anlage (WVZ-Anlage), die speziell für die Absicherung von Großraum- und Schwertransporten gebaut wurden und auf Anordnung der Straßenverkehrsbehörden eingesetzt werden.

1. Ausstattung^{1/2)}

1.1 Begleitfahrzeug, nach hinten wirkende WVZ-Anlage mit 3 oder 11 Verkehrszeichen

Begleitfahrzeuge müssen außen wie folgt ausgerüstet sein:

1.1.1 nach hinten wirkende WVZ-Anlage mit 3 Verkehrszeichen (BF3)

- WVZ-Anlage klapp- oder abdeckbar als Dachaufsatz zum rückwärtigen Abstrahlen der SVO-Zeichen 101, 276, 277 mit integrierten Leuchten für gelbes Blinklicht³⁾
- rot-weiß-schraffierte retroreflektierende, die WVZ-Anlage einschließende Fahrzeugrückfront in Folie Typ RA2/Aufbau B, wobei die Grundfläche zwischen den schraffierten Bereichen weiß sein muss
- klappbares / abnehmbares Schild „Schwertransport“ (schwarze Schrift auf weißem Grund), welches auf der Rückfront in der unteren Hälfte der Grundfläche platziert werden muss
- Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) nach § 52 Absatz 4 Nummer 4 StVZO unter Beachtung der geometrischen Sichtbarkeit und der Beeinträchtigung (Überstrahlung) der WVZ-Anlage.

1.1.2 nach hinten wirkende WVZ-Anlage mit 11 Verkehrszeichen (BF3plus)

- WVZ-Anlage klapp- oder abdeckbar als Dachaufsatz zum rückwärtigen Abstrahlen der SVO-Zeichen 101, 222-10, 222-20, 250, 274-54, 274-56, 274-58, 274-60, 274-62, 276, 277 mit integrierten Leuchten für gelbes Blinklicht
- rot-weiß-schraffierte retroreflektierende, die WVZ-Anlage einschließende Fahrzeugrückfront in Folie Typ RA2/Aufbau B, wobei die Grundfläche zwischen den schraffierten Bereichen weiß sein muss
- klappbares / abnehmbares Schild „Schwertransport“ (schwarze Schrift auf weißem Grund), welches auf der Rückfront in der unteren Hälfte der Grundfläche platziert werden muss
- Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) nach § 52 Absatz 4 Nummer 4 StVZO unter Beachtung der geometrischen Sichtbarkeit.

1.2 Begleitfahrzeuge nach vorne und seitlich wirkende WVZ-Anlage mit 11 Verkehrszeichen (BF4)

Begleitfahrzeuge müssen außen wie folgt ausgerüstet sein:

- Das Begleitfahrzeug in einheitlicher Farbgestaltung „gelb“ (RAL 1016, Schwefelgelb) ist mit seitlichen Konturmarkierungen „weiß“ gemäß § 53 Absatz 10 StVZO (ECE 104) auszustatten

¹ Die Vorgaben aus der RWVZ gelten auch für WVZ-Anlage.

² Zur Freigabebescheinigung der BAST für das Signabild einschließlich der WVZ-Anlage vergleiche VkBli. 2003 S. 786

³ Zu den Gütebedingungen und technischen Vorgaben vgl. TL-Warnleuchten

Merkblatt Begleitfahrzeuge

- WVZ-Anlage klapp- oder abdeckbar als Dachaufsatz zum nach vorne und seitlichem Abstrahlen (seitliche Platzierung der WVZ-Anlage in Fahrzeugmitte oder an der A-Säule beginnend) der SVO-Zeichen 101, 222-10, 222-20, 250, 274-54, 274-56, 274-58, 274-60, 274-62, 276, 277 mit integrierten Leuchten für gelbes Blink- oder Blitzlicht
- **Front:** rot-weiß-schraffierte retroreflektierende, die WVZ-Anlage einschließende Fahrzeugfront in Folie Typ RA2/Aufbau B, wobei die Grundfläche zwischen den schraffierten Bereichen weiß sein muss
- **Seite:** rot-weiß-retroreflektierende um die WVZ-Anlage, einschließlich die Fahrzeugseite in der Breite der WVZ in Folie Typ RA2/Aufbau B, wobei die Fläche zwischen den schraffierten Bereichen weiß sein muss, die rot-weiße Folie muss abnehmbar sein
- **Rückfront:** Kennzeichnung der Rückfront wie Begleitfahrzeug gemäß 1.1
- klappbares / abnehmbares Schild „Schwertransport“ (schwarze Schrift auf weißem Grund, retroreflektierend), welches auf der Rückfront, der Front im Bereich der Motorhaube und seitlich auf der weißen Fläche zwischen den schraffierten Bereichen auf beiden Seiten platziert werden muss
- Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) nach § 52 Absatz 4 Nummer 4 StVZO unter Beachtung der geometrischen Sichtbarkeit
- Ausstattung mit 4 über die Längsseite verteilten nach der Seite wirkenden gelben Seitenmarkierungsleuchten gemäß § 51a Absatz 6 StVZO (Richtlinie 76/756/EWG).

1.3 Vorgenannte Begleitfahrzeuge nach 1.1 und 1.2 müssen innen wie folgt ausgestattet sein:

Kommunikationsmittel

- Mobilfunktelefon, Freisprechanlage, Funkverbindung zum Großraum- und/oder Schwertransport sowie 1 jederzeit betriebsbereites zusätzliches Handfunkgerät im selben Frequenzband

Aspermmaterialien (zusätzlich zu den nach § 53a StVZO vorgeschriebenen Warneinrichtungen)

- 5 Leitkegel, SVO-Zeichen 610 rot-weiß retroreflektierend⁴⁾

- 4 beidseitig wirkende Blitzleuchten

- 4 zusätzliche Warndreiecke gemäß § 53a StVZO

- 2 Warntafeln rot/weiß

- eine Warmweste je Fahrzeuginsasse

Sonstiges

- Höhenmessgerät

- Maßband (mindestens 50 m)

- Schalltafel zur Bedienung der WVZ-Anlage durch das Fahrpersonal mit Rückmeldung der Funktionen und der Funktionstüchtigkeit der Anlage (bei Lichtleitertechnik zusätzlich automatische Umschaltung von Haupt- auf Nebenlampe), einen Dämmerungsschalter sowie eine Verstärkungsautomatik.

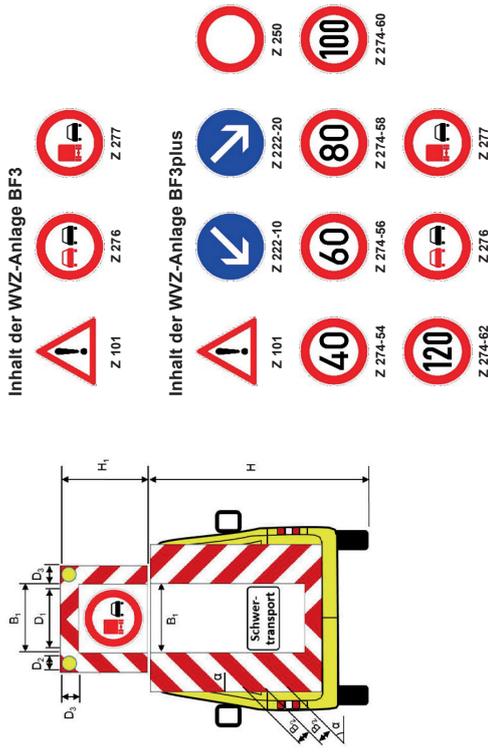
Hinweis für die Steuerung der WVZ-Anlage für die Begleitfahrzeuge gemäß 1.1.2 und jeweils im Wechsel mit VZ 101 StVO abgestrahlt werden können.

Die Funktionen und Zeichensetzung der WVZ-Anlage müssen mittels Black-Box (Aufzeichnungsgesamt) unter Angabe des Ortsbezuges aufgezeichnet werden, wobei der jeweils erstellte Datensatz 12 Monate durch den Fahrzeughalter aufbewahrt werden muss.

⁴ TL-geprüft, BAST-Prüf-Nr.: VA-53/2011, Gewichtsklasse 3 (Gewicht: 5,1 kg), für Bundesstraßen und Autobahnen, 1-teilig, Farbe: rot/weiß, Material: Weich-PVC mit Folie RA2, Höhe: 750 mm

Anhang 1

Rückwärtiges Verkehrszeichenbild BF3 und BF3plus



Vermaßung

- B₁ = Innenbreite des rot-weißen Rahmens und der WVZ-Matrix = 900 mm
- B₂ = Breite der weißen und roten Schraffur jeweils = 180 mm
- D₁ = Durchmesser der Verkehrszeichen in Runderform = 750 mm
- D₂ = Kantlänge des Zeichens Z 101 = 900 mm
- D₃ = Durchmesser der gelben Blink- oder Blitzleuchten = 150 mm
- H = Breite des rot-weißen Rahmens um die WVZ-Anlage ≥ 175 mm
- H₁ = Mindesthöhe Unterkante WVZ-Anlage über Fahrbahn = 2.000 mm
- α = Höhe der WVZ-Anlage = 1.050 mm
- α = Winkel der Schraffur zur Horizontalen = 45°
- α = Schriftgröße „Schwertransport“ = 130 mm

1.4 Allgemeines

Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVZO uneingeschränkt. Insbesondere gilt zu §§ 30 Absatz 1 und 32 StVZO – Beschaffenheit der Kraftfahrzeuge und verkehrsfährende Fahrzeugteile – die Forderung, dass das Kraftfahrzeug für die Dachlast geeignet sein muss und dass die WVZ-Anlage die sichere Führung des Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigen darf. Für das Begleitfahrzeug gemäß 1.2 gilt, dass dieses für die zusätzlich wirkende Windlast bei einer Geschwindigkeit von 80 km/h geeignet sein muss.

1.5 Rückwärtiges, seitliches und vorderes Verkehrszeichenbild

(siehe Anhang)

1.6 Bei allen Begleitfahrzeugen darf das gesamte rückwärtige Verkehrszeichenbild keine Werbung beinhalten; im Falle des Begleitfahrzeuges nach 1.2 wird diese Festlegung auf das gesamte Kraftfahrzeug im aufgebauten wie zusammengebauten Zustand erweitert.

1.7 Eine Kombination von Begleitfahrzeugen nach 1.1 und 1.2 ist unter Beachtung der jeweiligen Ausrüstungsvorschriften statthaft, wobei das Verbot von Firmen- oder Produktwerbung nach 1.6.2. Halbsatz zwingend ist.

Verwendung verflüssigend wirkender Betonzusatzmittel (Fließmittel (FM), Betonverflüssiger (BV)) auf PCE-Basis verbunden zu sein. Die fachlichen Hintergründe sowie erste Vorschläge für Maßnahmen zur kurz- und langfristigen Risikominimierung hinsichtlich Betonmischung werden in einem aktuellen BAW-Brief „Probleme mit der Mischungsstabilität von Beton“ (01/2015) dargestellt (http://www.baw.de/de/de/die_baw/publikationen/briefe/index.php.html).

Im Hinblick auf eine Risikominimierung und vorsorgende Qualitätssicherung werden für geplante und derzeit in der Ausführung befindliche Bauwerke die in der Anlage angeführten Maßnahmen eingeführt. Gleichfalls sind die dort enthaltenen Regelungen zum Umgang mit bestehenden Bauwerken zu beachten. Die Maßnahmen basieren auf dem derzeitigen Kenntnisstand (siehe BAW-Brief) und werden bei fortschreitender Erkenntnis überprüft und ggf. geändert/ergänzt.

Dieser Erlass wird in die WLTB unter Abschnitt 2.3 „Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau“ aufgenommen.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Ernst Corinht

Mischungsstabilität von Beton

Ad-hoc-Maßnahmen für künftige Baumaßnahmen als ergänzende Regelungen zu den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen – Wasserbau für Wasserbauwerke aus Beton und Stahlbeton (ZTV-W LB 215)“ und zu den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen – Wasserbau für Schutz und Instandsetzung der Betonbauteile von Wasserbauwerken (ZTV-WL B 219)“

Hinweis: Für Fließmittel (FM) und Betonverflüssiger (BV) wird nachfolgend auch der Sammelbegriff „verflüssigende Zusatzmittel“ verwendet.

A. Bei Baumaßnahmen der WSV auf Basis der ZTV-W LB 215 gelten ergänzend zu den ZTV-W LB 215, Teil 2 – Beton, nachfolgende Regelungen, die in die Baubeschreibung aufzunehmen sind:

1. Bei Betonen ohne LP-Bildner muss die Nassmischzeit des Betons im Transportbetonwerk nach Zugabe aller Ausgangsstoffe mindestens 60 Sekunden betragen. Die Nassmischzeit jeder Charge ist automatisch auf dem Lieferschein zu dokumentieren.
2. Bei Betonen mit LP-Bildner sind im Transportbetonwerk zunächst alle Ausgangsstoffe mit Ausnahme des Fließmittels (FM) bzw. des Betonverflüssigers (BV) zuzugeben. Nach einer Nassmischzeit von mindestens 60 Sekunden je Charge sind das Fließmittel bzw. der Betonverflüssiger zuzugeben und der Beton für mindestens weitere 60 Sekunden je Charge zuzumischen. Die Mischzeiten der einzelnen Chargen sind automatisch auf dem Lieferschein zu dokumentieren.

Anmerkung: Die Mindestmischzeiten gemäß Pkt. 1 und 2 sind absolute Untergrenzen, die keinesfalls unterschritten

werden dürfen. Je nach Situation (Art des Mischwerks etc.) können längere Mischzeiten erforderlich sein.

3. Die Verwendung von Fließmitteln oder Betonverflüssigern auf Basis von PCE sowie von Fließmitteln bzw. Betonverflüssigern, welche nicht eindeutig und nachweislich auf Basis von Lignin-, Melamin- oder Naphthalinsulfonat hergestellt werden, in Verbindung mit Luftporenbildnern ist nicht zulässig.

Anmerkung: Sofern bei Betonem mit einem höchstzulässigen w/z-Wert von 0,45 oder darunter (z. B. in Einzelfällen bei besonders beanspruchten Meerwasserbauten) mit klassischen Fließmitteln oder Betonverflüssigern nachweislich keine ausreichende Verflüssigungswirkung erzielt werden kann, sind mit dem Auftraggeber hinsichtlich Pkt. 3 projektspezifische Festlegungen abzustimmen. Die Bundesanstalt für Wasserbau steht hierbei beratend zur Verfügung.

4. Bei Verwendung von Fließmitteln bzw. Betonverflüssigern auf PCE-Basis sowie von Fließmitteln bzw. Betonverflüssigern, welche nicht eindeutig und nachweislich auf Basis von Lignin-, Melamin- oder Naphthalinsulfonat hergestellt werden, ist bei Beton für massige Bauteile (kleinste Bauteilabmessung $\geq 0,8$ m) eine gegenüber den ZTV-W LB 215 (2012) erweiterte Eignungsprüfung des Betons wie folgt durchzuführen:

- a) Der Sättigungspunkt des Fließmittels bzw. Betonverflüssigers (d. h. der Gehalt des verflüssigenden Zusatzmittels, ab dessen Überschreitung keine weitere Verflüssigung mehr eintritt) ist für den vorgesehenen Beton (inkl. aller Ausgangsstoffe) bei einer Frischbetontemperatur von 20 °C zu bestimmen. Sollen mehrere verflüssigende Zusatzmittel eingesetzt werden, ist der Sättigungspunkt für die entsprechende Zusatzmittelkombination zu bestimmen. Zur Bestimmung des Sättigungspunktes ist die Zugabemenge an Fließmittel bzw. Betonverflüssiger schrittweise zu erhöhen und das Ausbreitmaß a_{10} des jeweiligen Betons zu ermitteln. Für jede Zugabemenge ist ein neuer Beton herzustellen. Der Sättigungspunkt ist grafisch in einem Koordinatensystem aus dem Zusammenhang von Ausbreitmaß und Zugabemenge des verflüssigenden Zusatzmittels zu ermitteln. Die für das Erreichen des Sättigungspunktes maßgebliche Menge des verflüssigenden Zusatzmittels darf während der gesamten Lieferung des Betons für die Baumaßnahme nicht überschritten werden. Für den Fall, dass während der Bauausführung Frischbetontemperaturen ≤ 15 °C auftreten, ist der Sättigungspunkt in der Eignungsprüfung zusätzlich bei einer Frischbetontemperatur von 10 °C zu bestimmen. Die hierbei für das Erreichen des Sättigungspunktes bestimmte Menge des verflüssigenden Zusatzmittels darf bei Frischbetontemperaturen ≤ 15 °C während der Baumaßnahme nicht überschritten werden.
- b) Für den Fall, dass während der Bauausführung Frischbetontemperaturen ≤ 15 °C auftreten, ist das Ausbreitmaß des Frischbetons (mit allen Zusatzmitteln) bei einer Frischbetontemperatur von 10 °C über eine Zeit von mindestens 90 Minuten nach Wasser-

zugabe in regelmäßigen Abständen (10, 30, 45, 60 und 90 Minuten) zu ermitteln. Eine Verflüssigung, also ein Ansteigen des Ausbreitmaßes gegenüber dem Ausbreitmaß nach 10 Minuten, von mehr als 30 mm ist nicht zulässig. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

5. Bei allen Betonen ist die Sedimentationsstabilität des Frischbetons 10 Minuten nach Wasserzugabe über einen Auswaschversuch nach DAfStb-Richtlinie „Selbstverdichtender Beton“ (SVB-Richtlinie), Ausgabe November 2003, Anhang N.2, zu bestimmen. Abweichend von der SVB-Richtlinie (2003) ist der Beton bei senkrecht stehender Zylinderform in einer Lage einzufüllen. Der Beton ist durch Rütteln auf einem Rütteltisch gemäß DIN EN 12390-2 mit einer Rüttelzeit von 60 Sekunden zu verdichten. Bei Beton mit einem Größtkorn von 32 mm ist das Grobgut abweichend von der SVB-Richtlinie (2003) auf einem Sieb der Nennlochweite 11,2 mm gemäß DIN ISO 3310-2 auszuwaschen und abzusieben. Bei der Auswertung der Untersuchungsergebnisse analog zur SVB-Richtlinie (2003) darf die Verminderung des Grobkornanteils im oberen Drittel des Zylinders höchstens 20 M-% betragen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.
6. Ist die Herstellung eines großformatigen Betonblocks gemäß ZTV-W LB 215 (2012), Teil 2, Abschnitt 5.2, erforderlich, sind aus diesem Betonblock nach dem Erhärten des Betons zwei Vertikalbohrkerne über die gesamte Blockhöhe und drei Horizontalbohrkerne mit einer Länge von mindestens 700 mm zu entnehmen. Der Bohrkerndurchmesser muss mindestens 120 mm betragen. Die Entnahmestellen sind Bild A zu entnehmen. Die Bohrkernentnahme soll gemäß BAW-Merkblatt „Bohrkernentnahme für Bauwerksuntersuchungen (MBK)“ im Einfachkernrohrverfahren mit Wasserspülung erfolgen. Die entnommenen Bohrkernkerne sind gemäß SVB-Richtlinie 2003, Anhang N.1, mittig in Achsrichtung aufzusägen, die gesägten Flächen sind hinsichtlich der Verteilung der groben Gesteinskörnung visuell zu beurteilen. Das Gefüge des Betons muss weitgehend gleichmäßig sein. Das Ergebnis der visuellen Beurteilung ist zu dokumentieren.

Sofern in Zweifelsfällen eine quantitative Bestimmung der Verteilung der groben Gesteinskörnung an den Vertikalbohrkernen erforderlich wird, ist wie folgt vorzugehen: An der gesägten Fläche sind seitens des Auftraggebers drei gleich große Teilflächen von je 150 mm Höhe festzulegen. Für jede dieser Teilflächen ist der Flächenanteil der angeschnittenen groben Gesteinskörner zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind dabei alle Gesteinskörner, deren größte Abmessung an der gesägten Bohrkernfläche mindestens 8 mm beträgt. Anschließend ist der Mittelwert aus den drei Teilflächen zu bilden und für jede Teilfläche die Abweichung von diesem Mittelwert zu berechnen. Bei keiner der Teilflächen darf diese Abweichung (Veränderung der Kornzusammensetzung infolge Absetzen) mehr als 20 % betragen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

7. Der Transport des Betons zur Baustelle mittels Fahr-
mischer inklusive der Wartezeit bis zur Entladung

muss mit langsam drehender Trommel erfolgen. Unmittelbar vor dem Entladen ist der Beton nochmals mindestens 2 Minuten aufzumischen.

B. Bei Baumaßnahmen der WSV auf Basis der ZTV-W LB 215 gelten ergänzend zu den ZTV-W LB 215, Teil 3-Bauausführung, nachfolgende Regelungen, die in die Baubeschreibung aufzunehmen sind:

8. Die Regelungen des DBV-Merkblatts „Betonierbarkeit von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton“ des Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein e. V., Ausgabe 2014, sind zu beachten.
9. Falls die Einbaustelle nicht unmittelbar zugänglich ist, sind je nach Situation entsprechende Maßnahmen wie beispielsweise verschleißbare Schalungsöffnungen oder Beleuchtungseinrichtungen vorzusehen, um den Einbau- und Verdichtungsvorgang des Betons beobachten zu können.
10. Bei allen Betonen ist die Sedimentationsstabilität des Frischbetons beim ersten, beim fünften und anschließend bei jedem folgenden zwanzigsten Fahrzeug sowie in Zweifelsfällen an der Einbaustelle über einen Auswaschversuch nach DAfStb-Richtlinie „Selbstverdichtender Beton“ (SVB-Richtlinie), Ausgabe November 2003, Anhang N.2, zu überprüfen. Abweichend von der SVB-Richtlinie (2003) ist der Beton bei senkrecht stehender Zylinderform in einer Lage einzufüllen. Der Beton ist durch Rütteln auf einem Rütteltisch gemäß DIN EN 12390-2 mit einer Rüttelzeit von 60 Sekunden zu verdichten. Bei Beton mit einem Größtkorn von 32 mm ist das Grobgut abweichend von der SVB-Richtlinie (2003) auf einem Sieb der Nennlochweite 11,2 mm gemäß DIN ISO 3310-2 auszuwaschen und abzusieben. Bei der Auswertung der Untersuchungsergebnisse analog zur SVB-Richtlinie darf die Verminderung des Grobkornanteils im oberen Drittel des Zylinders höchstens 20 M-% betragen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.
11. Bei allen Betonen sind zur Kontrolle der Mischungsstabilität des erhärteten Betons im Bauwerk während der Durchführung der Baumaßnahme Vertikalbohrkerne in einem Abstand von etwa 0,5 m von den Bauteilseitenflächen (soweit von der Bauteilgeometrie her möglich; ansonsten mittig) mit einem Bohrkerndurchmesser von mindestens 120 mm und einer Länge von mindestens 1000 mm zu entnehmen. Anzahl und Entnahmestellen der Bohrkernkerne sind projektspezifisch durch den Auftraggeber festzulegen, je eingesetzter Betonsorte ist aber mindestens ein Bohrkern zu entnehmen und zu untersuchen. Die Bohrkernentnahme soll gemäß BAW-Merkblatt „Bohrkernentnahme für Bauwerksuntersuchungen (MBK)“ im Einfachkernrohrverfahren mit Wasserspülung erfolgen. Die entnommenen Bohrkernkerne sind gemäß SVB-Richtlinie 2003, Anhang N.1, mittig in Achsrichtung aufzusägen, die gesägten Flächen sind hinsichtlich der Verteilung der groben Gesteinskörnung visuell zu beurteilen. Das Gefüge des Betons muss weitgehend gleichmäßig sein. Das Ergebnis der visuellen Beurteilung ist zu dokumentieren.

Sofern in Zweifelsfällen eine quantitative Bestimmung der Verteilung der groben Gesteinskörnung an den Vertikalbohrkernen erforderlich wird, ist wie folgt vorzugehen: An der gesägten Fläche sind seitens des Auftraggebers drei gleich große Teilflächen von je 150 mm Höhe festzulegen. Für jede dieser Teilflächen ist der Flächenanteil der angeschnittenen groben Gesteinskörner zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind dabei alle Gesteinskörner, deren größte Abmessung an der gesägten Bohrkernfläche mindestens 8 mm beträgt. Anschließend ist der Mittelwert aus den drei Teilflächen zu bilden und für jede Teilfläche die Abweichung von diesem Mittelwert zu berechnen. Bei keiner der Teilflächen darf diese Abweichung (Veränderung der Kornzusammensetzung infolge Absetzen) mehr als 20 % betragen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Für Vorsatzschalen gemäß ZTV-W LB 219, Abschnitt 3, sind die Ad-hoc-Maßnahmen gemäß den Abschnitten A und B (inkl. Pkt. 4) sinngemäß anzuwenden.

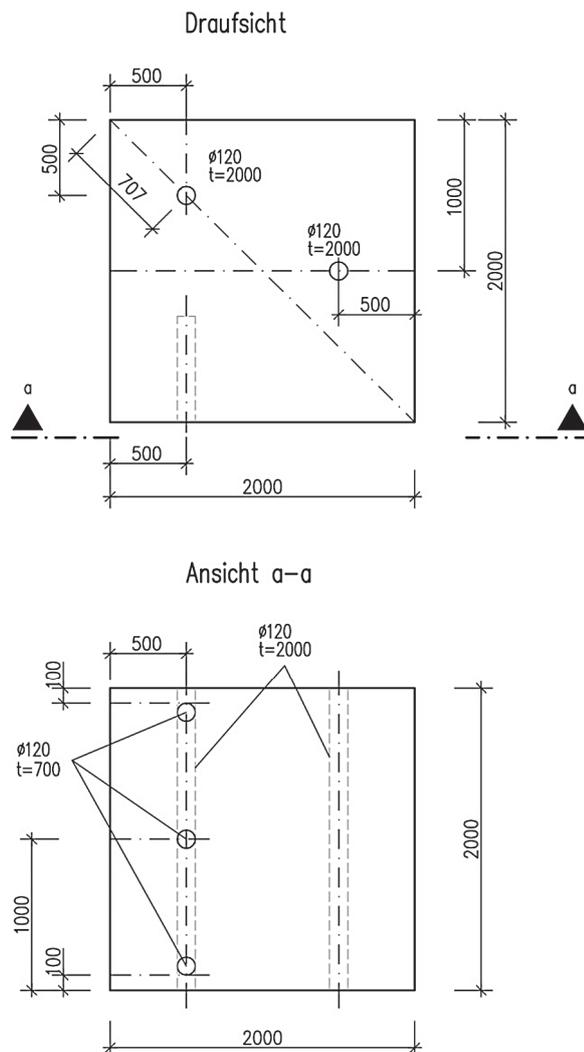


Bild A: Bohrkernentnahmestellen gemäß Punkt 6 (Angaben in mm)

Ad-hoc-Maßnahmen bei laufenden Baumaßnahmen als ergänzende Regelungen zu den ZTV-W LB 215 und den ZTV-W LB 219

12. Bei bereits laufenden Baumaßnahmen ist in Abhängigkeit von Bauwerkssituation und Baufortschritt zu prüfen, inwieweit es notwendig ist, die Maßnahmen gemäß den Abschnitten A und B, Nr. 1, 2, 5, 7, 8, 9, 10 und 11 ggf. auch im Rahmen des bestehenden Bauvertrags noch zu realisieren. In diesem Zusammenhang kann die BAW beratend unterstützen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.
13. Insbesondere die Untersuchung gemäß Punkt 11, mit deren Hilfe die ausgeführte Leistung beurteilt wird, sollte bei bereits laufenden Baumaßnahmen als Kontrollprüfung des Auftraggebers durchgeführt werden.

Untersuchung bereits ausgeführter Bauwerke im Hinblick auf Betonmischung

14. Bei der in Bezug stehenden Schleusenbaumaßnahme wiesen die betroffenen Wandbereiche nur geringe visuell erkennbare Anzeichen für Defizite hinsichtlich der Mischungsstabilität auf. Die Problematik wurde eher zufällig und in Umfang und Tragweite erst durch weitergehende Untersuchungen erkannt. Vor diesem Hintergrund kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass bereits fertiggestellte Bauwerke der WSV (Neubaumaßnahmen gemäß ZTV-W LB 215, Instandsetzungsmaßnahmen mit Betonvorsatzschalen gemäß ZTV-W LB 219, Abschnitt 3) ebenfalls von einer Betonmischung betroffen sein können.

Deshalb sind Bauwerke, bei denen Fließmittel oder Betonverflüssiger auf PCE-Basis zum Einsatz gekommen sind, zu identifizieren und einer weiterführenden Begutachtung im Hinblick auf das Vorliegen einer Entmischungproblematik zu unterziehen. Hierbei sollten vorrangig Bauwerke bzw. Bauteile in den Fokus genommen werden, bei denen Fließmittel oder Betonverflüssiger auf PCE-Basis in Verbindung mit Luftporenbildnern verwendet worden sind. Da verflüssigende Zusatzmittel auf PCE-Basis in Deutschland erst etwa ab dem Jahr 2000 in größerem Umfang Verwendung gefunden haben, kann sich die Analyse auf Bauwerke beschränken, mit deren Errichtung (Betonierbeginn) frühestens in diesem Jahr begonnen worden ist. Die Identifizierung entsprechender Bauwerke ist durch die GDWS in Abstimmung mit der BAW vorzunehmen.

Die fraglichen Bauwerke sollten visuell begutachtet werden. Die Bauteiloberflächen sollten zumindest stichprobenartig durch Abklopfen mit einem Hammer auf das Vorhandensein minderfester Bauteilbereiche untersucht werden. Ein besonderes Augenmerk sollte hierbei neben augenscheinlich nicht ausreichend dauerhaften Bauteilbereichen auf horizontale Arbeitsfugen und auf Fugen zwischen einzelnen Betonierlagen gerichtet werden. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Nr. 91 **Einführung technischer Baubestimmungen – DIN 7865 „Elastomer-Fugenbänder zur Abdichtung von Fugen in Beton“, Ausgabe Februar 2015, Teile 1 und 2**

Bonn, den 03. Juni 2015
WS 12/5257.13/3

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Bundesanstalt für Gewässerkunde
Bundesanstalt für Wasserbau

nachrichtlich :

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Amt I – Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Häfen
Hamburg Port Authority
Senator für Wirtschaft und Häfen der
Freien Hansestadt Bremen
bremenports GmbH & Co. KG
Bundesrechnungshof (per E-Mail)

Betreff: Einführung technischer Baubestimmungen DIN 7865 „Elastomer-Fugenbänder zur Abdichtung von Fugen in Beton“, Ausgabe Februar 2015, Teile 1 und 2

Bezug: Erlass WS 13/5257.13/3
vom 23.10.2009

Mit Bezugserlass wurde die DIN 7865, Ausgabe Februar 2008 mit den Teilen 1 „Formen und Maße“ sowie 2 „Werkstoff-Anforderungen und Prüfung“ für den Geschäftsbereich der WSV bekannt gegeben.

Inzwischen sind die Teile 1 und 2 der DIN 7865 überarbeitet und als Ausgabe Februar 2015 veröffentlicht worden. Die Teile 1 und 2 der DIN 7865 mit Ausgabe 02-2015 sind nunmehr für die Verwendung von Elastomer-Fugenbändern zur Abdichtung von Fugen in Beton bei Wasserbauwerken im Geschäftsbereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) zugrunde zu legen.

In den Ausschreibungsunterlagen ist weiterhin für Fugenbänder das Abnahmeprüfzeugnis A gemäß Abschnitt 8.3 der DIN 7865 Teil 2 zu fordern. Bei dieser Prüfbescheinigung müssen der geprüfte Werkstoff und das Fugenband aus der für eine Baustelle bestimmten Lieferung stammen. Art und Umfang der Prüfung müssen in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt werden. Hierzu ist die Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) hinzuzuziehen.

Das Abnahmeprüfzeugnis ist mit ausreichendem Vorlauf vor dem Einbau vorzulegen, da die Qualität der Fugenbänder vor Einbau durch Kontrollprüfungen der BAW zu bestätigen ist. Der erforderliche Vorlauf ist mit der BAW abzustimmen und in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen.

Der Bezugserlass wird hiermit aufgehoben.

Dieser Erlass wird in das Technische Regelwerk-Wasserstraßen (TR-W) bzw. in die Wasserstraßenspezifische Li-

ste Technische Baubestimmungen (WLTB) unter Abschnitt „2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau“ aufgenommen.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Ernst Corinth

(VkBli. 2015 S. 411)

Nr. 92 **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) Ausgabe Dezember 2014 sowie Korrektur von Druckfehlern in Abschnitt 3-1**

Bonn, den 03. Juni 2015
WS 12/5257.14/2

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Bundesanstalt für Gewässerkunde
Bundesanstalt für Wasserbau

nachrichtlich :

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Amt I – Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Häfen
Hamburg Port Authority
Senator für Wirtschaft und Häfen der
Freien Hansestadt Bremen
bremenports GmbH & Co. KG
Bundesrechnungshof (per E-Mail)

Betreff: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) Ausgabe Dezember 2014 sowie Korrektur von Druckfehlern in Abschnitt 3-1

Bezug: Erlass WS 12/5257.15/1-7
vom 28.02.2014

Anlagen: (a) Übersicht über den Stand der ZTV-ING – Ausgabe Dez. 2014
(b) Liste der Hinweise zu den ZTV-ING – Stand 30. Dezember 2014
(c) Wesentliche Änderungen in den ZTV-ING – Ausgabe Dez. 2014 (Anlage 3 zum ARS 06/2015)
(d) Rundschreiben Straßenbau vom 20.05.2015 Az. StB 17/7192.70/10-2420410
(wird ohne Anlagen veröffentlicht)

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING), Stand Dezember 2013, wurden mit Bezugserlass für den Geschäftsbereich der WSV für die Ausführung von Bauleistungen im Brückenbau eingeführt.

Die ZTV-ING sind erneut fortgeschrieben und mit ARS 06/2015 bekannt gegeben worden.

Die Aktualisierung der ZTV-ING betrifft folgende Abschnitte:

- 2-1 Grundbau – Baugruben
- 2-2 Grundbau – Gründungen
- 2-3 Grundbau – Wasserhaltung
- 2-4 Grundbau – Stützkonstruktionen
- 3-1 Massivbau – Beton
- 3-2 Massivbau – Bauausführung
- 5-1 Tunnelbau – Geschlossene Bauweise
- 5-2 Tunnelbau – Offene Bauweise
- 6-1 Bauverfahren – Traggerüste
- 8-3 Bauwerksausstattung – Lager und Gelenke
- 9-4 Bauwerke – Wellstahlbauwerke
- 10-1 Anhang – Normen und sonstige Technische Regelwerke

Diese Abschnitte sind in der „Übersicht über den Stand der ZTV-ING“ – Ausgabe Dezember 2014 (Anlage (a)) durch Fettdruck des Bearbeitungsstandes 12/2014 hervorgehoben. Diese neue Übersicht dokumentiert den aktuellen Stand der ZTV-ING und enthält sowohl die neuen bzw. überarbeiteten sowie die weiterhin gültigen Abschnitte.

Die Hinweise zu den entsprechenden Abschnitten der ZTV-ING sind bei der Projektbearbeitung und Ausschreibung ebenfalls zu beachten. Der aktuelle Stand ergibt sich aus der „Liste der Hinweise zu den ZTV-ING – Stand 30. Dezember 2014“ Anlage (b). Nicht mehr in der Liste aufgeführte Hinweisblätter entfallen.

Soweit die „Hinweise zu den ZTV-ING“ für die jeweilige Maßnahme zutreffend sind und vertragsrechtliche Bedeutung haben, sind entsprechende Textpassagen gesondert in die Vergabeunterlagen aufzunehmen bzw. zu vereinbaren.

Die jeweils letzten „Wesentlichen Änderungen in den ZTV-ING“ sind der Anlage (c) zu entnehmen.

Bei Ausführung von Bauleistungen im Brückenbau unter Anwendung der Eurocodes sind die ZTV-ING, Ausgabe Dezember 2014 zusammen mit diesem Erlass zugrunde zu legen bzw. zu beachten und ggf. projektbezogen zu vereinbaren. Der Anhang 1 des Bezugserlasses wird hiermit aufgehoben.

Auf die mit Rundschreiben Straßenbau vom 20.05.2015 bekanntgegebenen Druckfehler in Abschnitt 3-1 wird hingewiesen (vgl. Anlage (d)).

Dieser Erlass wird in das Technische Regelwerk Wasserstraßen (TR-W) bzw. die Wasserstraßenspezifische Liste Technische Baubestimmungen (WLTB) unter Abschnitt „8.4 Brücken“ aufgenommen.

Eine digitale Fassung steht auf den Webseiten der BAW unter <http://vzb.baw.de/tr-w.de> zum Download zur Verfügung.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Ernst Corinth

(VkB1. 2015 S. 411)

Nr. 93 **Bekanntmachung über die Auslegung der Plangenehmigung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie Hamburg vom 19.05.2015 für die Errichtung und den Betrieb des Offshore-Windenergieparks „Veja Mate“ in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee nebst den dazugehörigen plangenehmigten Unterlagen**

I.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat gemäß § 2 Abs. 1 der Seeanlagenverordnung (See-AnIV) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) am 19.05.2015 die Plangenehmigung für das o. g. Vorhaben – Az. 5111/VejaMate/PFV/M5311a und 5111/VejaMate/ÄV/M5311a – erlassen. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG ist eine Ausfertigung der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Genehmigung und eine Ausfertigung der genehmigten Pläne für zwei Wochen zur Einsicht auszulegen.

II.

Die Plangenehmigung samt der plangenehmigten Unterlagen liegt in der Zeit

vom 03.07.2015 bis 17.07.2015, jeweils einschließlich, während der Dienststunden zur Einsicht aus im

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie,
Bibliothek,
Bernhard-Nocht-Straße 78,
20359 Hamburg,

Montag bis Donnerstag: 9:00-15:00 Uhr
Freitag: 9:00-14:30 Uhr
und im

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie,
Bibliothek,
Neptunallee 5,
18057 Rostock,

Montag bis Donnerstag: 9:00-15:00 Uhr
Freitag: 9:00-14:30 Uhr

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ende der Auslegungsfrist die Plangenehmigung gegenüber den nicht bekannten Betroffenen als zugestellt gilt.

IV.

Eine Kopie der Plangenehmigung wird gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz auch auf der Internetseite des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie unter www.bsh.de/de/Meeresnutzung/Wirtschaft/Windparks veröffentlicht. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Hamburg, den 30. Juni 2015
Az.: BSH/5111/VejaMate/PFV/M5311a und BSH/5111/VejaMate/ÄV/M5311a

Bundesamt für
Seeschifffahrt und Hydrographie
Im Auftrag
Dr. Beatrix Scherenberg

(VkBli. 2015 S. 412)

Nr. 94 **Bekanntmachung einer Verkehrsstörung auf dem Elbe-Havel-Kanal (EHK) nach § 22.22, Nr. 1 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStro)**

In der Zeit vom 07.07.2015, 06:00 Uhr bis 09.07.2015, 06:00 Uhr kommt es auf dem Elbe-Havel-Kanal (EHK) wegen des Abbruchs der Fußgängerbrücke Genthin (EHK km 363,1) und der damit zusammenhängenden Sperrung des EHK zu einer Verkehrsstörung.

Magdeburg, den 5. Juni 2015
3700S-312.1/3

Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt
– Außenstelle Ost –
Im Auftrag
Willmann

(VkBli. 2015 S. 413)

Nr. 95 **Bekanntmachung der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft zur Genehmigung von Fahrgastregistrierungssystemen**

Die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft, Dienststelle Schiffssicherheit hat auf Grundlage des Schiffssicherheitsgesetzes eine Allgemeinverfügung zur Genehmigung von Registrierungssystemen auf Fahrgastschiffen erlassen.

Nachfolgend wird die Allgemeinverfügung veröffentlicht

Hamburg, 09. Juni 2015
Az.: 11-3-0

Berufsgenossenschaft für
Transport und Verkehrswirtschaft
Dienststelle Schiffssicherheit
U. Schmidt
Dienststellenleiter

Allgemeinverfügung der Dienststelle Schiffssicherheit der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr) zur Genehmigung von Registrierungssystemen auf Fahrgastschiffen

Aufgrund

- § 11 Abs. 1 Schiffssicherheitsgesetz (SchSG),
- des Abschnitts D Nr. 13 der Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz und
- der Anlage 1 Ziffer A.III.a Nummer 1.2 Buchstabe b der Verordnung über die Sicherheit der Seeschiffe (Schiffssicherheitsverordnung – SchSV 98) in Verbindung mit Artikel 10 der Richtlinie 98/41/EG¹

ergeht folgende Allgemeinverfügung:

I. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung findet Anwendung auf Fahrgastschiffe, die die Bundesflagge führen und aus einem deutschen Hafen auslaufen und

- a. eine Fahrt von nicht mehr als 20 Seemeilen ab ihrem Abfahrtsort unternehmen, oder
- b. die gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe (c) der Richtlinie 98/41/EG von den Registrierungsanforderungen nach Art. 5 der Richtlinie 98/41/EG befreit worden sind.

II. Regelungsinhalt

1. Alle Personen an Bord sind gemäß Artikel 4 der Richtlinie 98/41/EG vor der Abfahrt des Schiffes zu zählen. Die Anzahl der Personen an Bord ist vor der Abfahrt dem Kapitän des Schiffes sowie dem Fahrgastregisterführer der Reederei oder einem landseitigen System der Reederei, das demselben Zweck dient, zu melden.

¹ Richtlinie 98/41/EG des Rates vom 18. Juni 1998 über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen im Verkehr nach oder von einem Hafen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft befindlichen Personen, ABl. EG Nr. L 188, S. 35 vom 2.7.98.

2. Die Reedereien haben ein System für die Registrierung (Registrierungssystem) der Angaben nach Nummer 1 einzurichten und einen Fahrgastregisterführer zu bestimmen, der für die Aufbewahrung und im Falle eines Notfalls oder Unfalls für die Weiterleitung der Angaben verantwortlich ist. Das Registrierungssystem kann in schriftlicher, elektronischer oder in einer anderen geeigneten Form geführt werden.
3. Das Registrierungssystem muss die folgenden Kriterien erfüllen:
 - a. Lesbarkeit: Die Daten müssen in einem leicht lesbaren Format abgefasst sein.
 - b. Verfügbarkeit: Die Daten müssen für die zuständigen Stellen im Falle eines Notfalls oder Unfalls leicht verfügbar sein.
 - c. Reibungslosigkeit: Das System muss so konzipiert sein, dass für die Fahrgäste beim Ein- und/oder Ausschiffen keine unnötigen Verzögerungen entstehen.
 - d. Sicherheit: Die Daten sind in geeigneter Weise gegen versehentliche oder widerrechtliche Vernichtung und Verlust und gegen unbefugte Veränderung oder Weitergabe sowie unbefugten Zugang zu schützen.
4. Das Registrierungssystem gilt als von der Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr genehmigt, wenn die in Nummer 3 genannten Funktionskriterien erfüllt werden. Eine Einzelgenehmigung durch die Dienststelle Schiffssicherheit ist hierfür nicht erforderlich. Die Genehmigungsanforderung nach Artikel 10 Satz 1 der Richtlinie 98/41/EG gilt damit als erfüllt.
5. Die Registrierungssysteme werden von der Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr im Rahmen von regulären Besichtigungen, Überprüfungen und Audits stichprobenartig überprüft.
6. Die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr behält sich das Recht vor, für die Zukunft die Anforderungen an die in Nummer 2 genannten Registrierungssysteme an veränderte Umstände anzupassen.

III. Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe durch Veröffentlichung im Verkehrsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur wirksam. Die Allgemeinverfügung bleibt wirksam, solange und soweit sie nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

IV. Begründung

Die Artikel 4 bis 8 und Artikel 10 Satz 1 und 2 der Richtlinie 98/41/EG finden nach § 1 Absatz 2 in Verbindung mit Abschnitt D Nr. 13 der Anlage des Schiffssicherheitsgesetzes als innerstaatliches Recht Anwendung. Artikel 4 der Richtlinie 98/41/EG sieht vor, dass die Personen an Bord vor der Abfahrt des Schiffes zu zählen sind und dass diese Angaben der Reederei übermittelt werden. Diese Daten sind in einem Notfall oder zur Abwicklung eines Unfalls den dafür zuständigen Stellen zu übermitteln. Nach Artikel 8 Satz 1 der Richtlinie 98/41/EG ist durch die

Reederei ein Registrierungssystem zur Erfassung der Angaben nach Artikel 4 zu schaffen. Diese Systeme sind gemäß Artikel 10 Satz 1 der Richtlinie 98/41/EG von den Mitgliedstaaten zu genehmigen. Die BG Verkehr ist nach der Anlage 1 Ziffer A.III.a Nummer 1.2 Buchstabe b und c der Verordnung über die Sicherheit der Seeschiffe für die Genehmigung und stichprobenartige Überprüfung der eingerichteten Registrierungssysteme zuständig. Die Ziffern II.2 bis II.4 dieser Allgemeinverfügung regeln im Einzelnen das Verfahren für die Genehmigung der erforderlichen Registrierungssysteme. Die Registrierungssysteme sind als genehmigt anzusehen, wenn sie die in Ziffer II.3 genannten Funktionskriterien erfüllen. Eine separate Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen mit entsprechendem Bescheid ist dafür in der Regel nicht notwendig. Bei über 100 betroffenen Fahrgastschiffen würde die Erteilung von Einzelgenehmigungen einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bedeuten. Die genehmigten Registrierungssysteme werden von der Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr im Rahmen von anstehenden regulären Besichtigungen oder Audits zur Erteilung eines Sicherheitszeugnisses stichprobenartig geprüft. Dieses Vorgehen entspricht Artikel 10 Satz 2 der Richtlinie 98/41/EG, welcher vorsieht, dass die Mitgliedstaaten die Registrierungssysteme zu überprüfen haben, die in Ihrem Hoheitsgebiet eingerichtet sind. Die Regelungskompetenz der BG Verkehr im Bezug auf die Einhaltung der unter Richtlinie 98/41/EG festgesetzten Sicherheitsanforderungen ergibt sich aus § 11 Absatz 1 SchSG. Die BG Verkehr ist nach pflichtgemäßem Ermessen auch dazu angehalten, vorliegende Allgemeinverfügung im Wege der öffentlichen Bekanntgabe nach § 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG bekannt zu machen, da eine Individualbekanntgabe hier unzulässig wäre. Dies ergibt sich schon daraus, dass von dieser Verfügung eine große Anzahl von Personen, Unternehmen und Schiffen unter deutscher Flagge betroffen ist. Aufgrund des somit unübersichtlichen und unbekannt großen Adressatenkreises wäre eine individuelle Bekanntgabe daher unmöglich und würde eine unverhältnismäßig hohe sachliche und zeitliche Belastung des Verwaltungsablaufs bedingen. Die öffentliche Bekanntgabe ist mithin gerechtfertigt.

V. Widerrufsvorbehalt

Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung wird vorbehalten.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft, Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Monatsfrist bei der Dienststelle Schiffssicherheit, Brandstwierte 1, 20457 Hamburg eingeht.

Dienststelle Schiffssicherheit
Im Auftrag
Tilo Berger

Nr. 95a

Dortmund, den 30. Juni 2015

Aufbietung gemäß § 13 Abs. 4 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Folgende Zulassungsbescheinigungen Teile I und II bzw. Fahrzeugscheine/Fahrzeugbriefe sind entgegen der Bestimmungen des § 13 Abs. 4 FZV der zuständigen Zulassungsbehörde nicht vorgelegt worden.

Kennzeichen	FIN	Nr. der Zula I	Nr. der Zula II	Kennzeichen	FIN	Nr. der Zula I	Nr. der Zula II
Landkreis Aurich Frau Gastmann 04941/16-3672				Stadt Halle (Saale) Frau Christel 0345/2211458			
AUR – XL 79	05AB101994	alte Papiere	TP627796	ASL – WG 29	JMBLREA5WWZ000249	SLK-K-3-294/ 11-00002	-
Landkreis Börde Frau Breitmeier 03904/72403677				HAL – BC 91	WAUZZZ4BZYN138059	HAL-S-1-252/ 13-00022	-
OK – E 310	W0L0JBF1911147567	alte Papiere	CG170430	HAL – SF 200	ZFA25000001549354	HAL-S-1-224/ 10-00090	-
Landratsamt Bayreuth Frau Hein 0921/728-266				MTL – NY 77	WF0BXXWPRBY75038	MTL-K-1-051/ 08-00057	-
Pkw	104333	-	-	Landkreis Helmstedt Georg 05355/121-1398			
Verkaufsz.	1331	-	-	HE – TO 33	VGL5GF00000020102	unbekannt	TG250183
Landratsamt Bautzen Frau Engert 03591/525136233				Hochtaunuskreis Herr Marmann 06172/999-4310			
HY – TH 46	10781583	-	TG238635	HG – V 1385	W0L000036V1069150	HG-K-0-052/ 12-00067	VP738706
Landkreis Diepholz Frau Peter 05441/976-1332				Landesbetrieb Verkehr Franzke 040/428583397			
DH – LZ 24	WVWZZZ1HZRB144873	DH-K-0-100/ 15-00022	WN558627	HH – BB 2602	WVWZZZ1HZNW183916	HH-S-0-294/ 14-00695	WK326053
DH – MY 30	WVWZZZ6RZFY304051	DH-K-4-139/ 15-00006	EL748097	HH – FA 42	GN77B103660	HH-S-0-191/ 12-01475	VY347715
Stadtverwaltung Erfurt Frau Reichel 0361/6557580				HH – SE 260	WVWZZZ1HZSW514308	HH-S-0-111/ 11-00011	VQ618224
EF – NV 95	SXENTEDG18S004328	EF-S-0-192/ 08-00185	VA514039	HH – VC 1361	WF0BXXWPRBTY21343	HH-S-0-125/ 10-01162	VJ148091
Odenwaldkreis Herr Löb 06062-70-315				HH – W 2552	ZFA17000000210960	HH-S-0-309/ 09-00742	VE979274
HP – BT 168	WSM00000003066615	-	VN848134	Landesbetrieb Verkehr Nielsen 040/428583551			
Landratsamt Erzgebirgskreis Herr Winterstein 03771/2775395				HH – CO 624	WF0BXXGAJBYB83830	HH-S-0-136/ 13-01465	WB594464
ERZ – SR 141	ZFA24400007085127	ERZ-K-1-356/ 11-00011	UA612979	HH – MB 425	ZFA18800000342743	HH-S-0-077/ 14-00819	WF401572
Stadt Frankfurt (Oder) Herr Neumann 0335/5523130				HH – MK 3115	WVWZZZ6EZYW003837	keine	BZ793249
FF – JW 23	WAUZZZ8F7BN003829	FF-S-5-146/ 11-00021	DW407020	HH – O 4044	WVWZZZ1JZWW088934	HH-S-0-254/ 14-01162	VV480796
FF – MZ 39	WBABE11010JG58385	FF-S-4-322/ 14-00008	WK549282	Landkreis Hildesheim Herr Klingebiel 05121/309-7352			
Landratsamt Fürstenfeldbruck Zentrale Information 08141/519-799				ALF – FK 70	W0L0TGF75X2296211	HI-K-4-043/ 15-00010	VL492289
FFB – AC 85	WAUZZZ8DZ1A149134	FFB-K-A-260/ 14-00065	VS421326	Hochsauerlandkreis Herr Braungart 02931/944208			
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen Hr. Bräu 08821/751-357				HSK – HL 86	SB1JY28E10E002534	HSK-K-A-332/ 14-00058	WL132110
GAP – AM 73	WAUZZZ4B33N099172	GAP-K-0-256/ 12-00056	UY524695	HSK – TJ 44	WVWZZZ1JZYB143445	HSK-K-A-098/ 14-00057	US525110
Landkreis Gifhorn Kiene 05371/82-373				Landkreis Harz Frau Hildebrandt 03941/59704551			
GF – AA 803	TMBEEF413S0035951	GF-K-0-132/ 09-00008	VE294466	HBS – ZK 78	D030150D003506	-	53857538
Rheinisch-Bergischer Kreis Frau Müller 02202/132274				Mittelstadt St. Ingbert Herr von der Lieck 06894/13161			
GL – QY 100	XLJ1A040609091824	GL-K-1-363/ 09-00089	VJ154720	IGB – AM 444	WF0BXXGCABVJ39832	IGB-S-1-257/ 11-00007	VK586546
Landratsamt Gotha Frau Bischof 03621/214546				IGB – HK 77	238768	IGB-S-1-335/ 12-00036	72902381
GTH – RL 157	VF1B53B0513488207	GTH-K-0-004/ 12-00060	VU366968	IGB – LA 86	ZFA18500000373864	-	VV867223
Stadt Hannover Frau Wendt 0511/16844917				IGB – MK 409	WBADD11090BN38451	IGB-S-1-244/ 12-00012	VY149710
H – YX 489	WDB1290582F133787	H-S-0-220/ 13-00245	WE224612	IGB – WI 201	NMTEJ16R60R120086	IGB-S-1-311/ 11-00005	VR489564
H – JB 288	WBADD51040BP03989	H-S-0-280/ 14-00091	WL175387				
H – NK 587	VF1KG0G0628567245	H-S-0-269/ 11-00098	VS997434				
H – O 587	ZDPCPC36A03F040749	H-S-0-189/ 11-00040	VS997435				

Kennzeichen	FIN	Nr. der Zula I	Nr. der Zula II
Landratsamt Kulmbach Herr Schowald 09221/707-365			
KU – R 60	WB10415A02ZJ07122	KU-K-0-007/ 15-00036	VQ556555
Stadt Leipzig Frau Mildner 0341/123-8527			
L – HO 5410	WVWZZ1HZVW291382	L-S-0-323/ 08-00304	VB358856
L – OS 1924	W0L0TGF3532264472	L-S-0-033/ 11-00098	VN406630
Landratsamt Nürnberger Land Fr. Fichte 09123/950 6345			
LAU – AW 800	WDB2020181A789118	LAU-K-0-110/ 12-00033	VP258569
LAU – CP 15	WVWZZZ6XZXW013124	LAU-K-0-269/ 11-00059	-
LAU – F 402	WV2ZZZ70ZNH110763	LAU-K-1-136/ 06-00068	UE972980
LAU – SK 309	ZFA17600002580257	LAU-K-1-079/ 09-00083	VB326534
LAU – YC 259	WBAFZ91060C752591	LAU-K-0-239/ 13-00068	-
LAU – YN 245	WDB9044631P547582	-	BF140497
LAU – ZR 581	VSSZZZ7MZWV510628	LAU-K-1-104/ 11-00221	VP254619
Landkreis Oder-Spree Frau Grandt 03361/5993062			
LOS – DM 706	WVWZZZ6XZXW008472	LOS-K-3-162/ 13-00123	WC367853
LOS – MI 477	ZFA17000000778096	LOS-K-3-027/ 15-00152	WH989037
Landkreis Rostock Frau Peters 03843/75565255			
DBR – BR 84	VF37BNFZE32160558	DBR-K-0-005/ 06-00139	UD993874
Stadt München Herr Heinrich 089/233-36043			
M – HF 8500	WVWZZZAUZDW002212	M-S-0-086/ 13-02305	ED678210
M – MB 3055	WAUZZZ4F17N022616	-	VT321955
Landratsamt Miesbach Frau Hauschild 08025/704-2322			
-	45622	-	-
Stadt Magdeburg Frau Mill 0391/5404425			
MD – G 190	WVGZZZ1TZ4W169400	MD-S-5-074/ 13-00021	VH751611
MD – KR 402	WV2ZZZ70ZRH038779	MD-S-2-229/ 12-00013	VY816416
Märkischer Kreis Frau Klauner 02371/966-8632			
MK – HW 48	KTA14043186	-	TJ861902
Main-Kinzig-Kreis Frau Roth 06181/292-22645			
GN – JB 2213	WBADP01040GX00118	GN-K-0-153/ 14-00310	WG753698
HU – W 1165	WDB1681091J888501	HU-K-0-111/ 15-00336	WN091194
Main-Taunus-Kreis Sturm 06192/205-1964			
F – HR 2901	WBADD61080BR22363	MTK-K-0-265/ 11-00157	VE021196
MTK – AS 520	VF1C0680E20835019	MTK-K-0-228/ 12-00140	VX730203
MTK – BO 112	WDB67304015537662	MTK-K-0-239/ 14-00168	WE186717
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Herr Hellen 02651/800363			
MYK – EU 150	LAGBTRFU245004835	MYK-K-2-080/ 12-00066	VV887205
MYK – GF 763	JN1000K10U0222556	ohne	89153423

Kennzeichen	FIN	Nr. der Zula I	Nr. der Zula II
Landratsamt Merzig Fr. Ehl 06861/80-304			
MZG – GP 27	VF32CNFZE40714970	MZG-K-0-224/ 14-00060	WF949191
MZG – XA 702	VF31CKFXE52024143	MZG-K-0-204/ 14-00037	WF949175
Stadt Neubrandenburg Frau Schmidt 0395/5552270			
NB – AT 548	A1797	alte Papiere	TD731545
NB – GS 7	VSX000093N4009292	NB-S-0-328/ 14-00003	VJ759314
NB – PQ 533	V94477	NB-S-2-134/ 08-00015	UZ318340
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab Fr. Schweigl 09602/79-3311			
NEW – ID 12	WVWZZZ3BZ4E019570	NEW-K-N-065/ 07-00023	UP918664
Landkreis Nienburg Herr Mensing 05021/767728			
NI – KE 37	WBACE51060EN56291	NI-K-0-198/ 14-00026	WC177050
Landratsamt Neumarkt Fr. Frank 09181/470-307			
NM – ED 444	W0L000073T4109960	NM-K-0-062/ 14-00141	WG168819
NM – MK 520	WBAHD51020BG56126	NM-K-0-255/ 13-00070	WD106599
Kreis Offenbach Glaab 06074/8180-1105			
OF – LK 179	4492087	-	76439506
Kreis Ostholstein Frau Restieri 04521/788-803			
OH – QM 688	WDB2102251A917054	OH-K-A-288/ 14-00147	WH725867
Landkreis Oberhavel Fr. Zachow 03301/6015948			
OHV – AS 254	VF7MFKFXB65455798	OHV-K-1-220/ 07-00117	US591847
OHV – FE 13	W0L0TGF69Y5274477	Alte Papiere	-
OHV – HX 29	WDB9046631R346983	OHV-K-1-323/ 14-00100	WJ220425
OHV – IC 297	WBABE21060JD91332	OHV-K-0-333/ 06-00021	UN497519
OHV – IP 348	WAUZZZ8PX8A077030	OHV-K-1-033/ 09-00115	VD786397
OHV – OC 235	JMBLNEA2WXZ001353	OHV-K-1-282/ 14-00125	WK452768
OHV – OF 513	W0L0TGF4845077489	OHV-K-1-030/ 15-00131	WL305813
OHV – UH 504	WF0AAXGCDAWA19455	OHV-K-1-281/ 13-00188	UJ785481
Landkreis Osterholz Fr. Marohn 04791/930-21785			
OHZ – AE 21	W0L000051R2686542	115062485	UJ752422
Landkreis Oldenburg Herr Rüscher 04431/85-238			
OL – K 8199	WAUZZZ4F5AN077433	OL-K-5-235/ 12-00070	VV885048
OL – Y 3313	KPTS0A1KS5P016811	OL-K-0-319/ 12-00059	VY765709
Landratsamt Passau Herr Kufner 0851/756-909-11			
PA – QN 915	SN188620M00131811	PA-K-A-055/ 15-00046	VY012188
Kreis Pinneberg Herr Roggenbock 04101/7095-19			
PI – NN 638	160814914	-	Ohne - ZF -
Kreis Plön Herr Pless 04522/743424			
PLÖ – KK 94	WDB1704451F133323	PLÖ-K-0-078/ 15-00092	VH398043

Kennzeichen	FIN	Nr. der Zula I	Nr. der Zula II	Kennzeichen	FIN	Nr. der Zula I	Nr. der Zula II
Landkreis Rotenburg (Wümme) Herr Löhn 04761/983-4408				Stadtverwaltung Trier Fr.Karl, Fr.Benz, Fr.Müller, Hr.Settemeyer 0651/718-4381			
BRV – AG 93	WF0AXXGCDAWR15077	BRV-K-1-273/ 13-00131	VG501619	TR – A 6117	WBAAT51090FW05295	TR-S-1-162/ 13-00174	VE965399
Landkreis Rotenburg (Wümme) Herr Lemcke 04261/9832407				TR – J 5059	WF0NXXGCDNXd61171	TR-S-1-021/ 13-00066	WA170899
ROW – AQ 42	WF0BXXWPRBVU06303	ROW-K-0-170/ 14-00056	VU761663	TR – OP 171	WV2ZZZ70ZWH038846	TR-S-3-120/ 10-00012	VK278149
Landratsamt Ravensburg Herr Kienzle 0751/855253				TR – TF 21	VF32CKFUF44527901	TR-S-1-103/ 07-00060	UR227900
RV – ZW 3051	WF0NXXGCDNXM47585	alte Papiere	BZ390101	Landratsamt Traunstein Fr. Schulz 0861/58503			
Landratsamt Rottweil Herr Seid 0741/244-460				TS – GS 307	VF33BRHRH85075295	TS-K-0-080/ 13-00044	UZ817085
RW – XD 529	ZFA18500000253704	RW-K-0-327/ 11-00092	VI591977	TS – TV 234	ZFA18800004364103	TS-K-0-073/ 14-00139	WD139004
KV Saalekreis Frau Vogel 03461/40-1847				TS – VQ 322	WBAVC310X0VB74139	TS-K-0-027/ 15-00086	UE518423
SK – K 396	WBACG11010KD15570	SK-K-6-142/ 09-00005	UQ896428	Landkreis Verden Herr Lippok 04231/15-247			
SK – OL 68	WBU4652TLC2040974	SK-K-B-295/ 13-00065	WE930950	VER – OK 36	WBAUG31080PU63991	VER-K-0-234/ 11-00082	VT360860
Kreis Schleswig-Flensburg Hr. Koch 0461/8115-137				VER – UN 194	WBACE31030EU37764	VER-K-0-125/ 15-00079	WN632118
SL – CC 948	D030260D017506	Alte Papiere	69034683	Landkreis Vorpommern-Greifswald Frau B.Krause 03834/8760-3651			
Salzlandkreis Frau Morgenstern 03471/684-2001				VG – C 365	WDB2100041A515055	VG-K-0-143/ 12-00145	UL799241
SBK – SJ 4	WVWZZZ6NZWY001268	SLK-K-0-273/ 14-00064	WH905764	Stadt Wiesbaden Hr. Leigart 0611/31-8346			
Landkreis Saarlouis Frau Kewerkopf 06831/444-120				WI – IO 446	WME4513331K061072	WI-S-9-332/ 07-00026	DK162563
SLS – ZI 500	WDB1704441F213355	SLS-K-0-170/ 08-00035	UP263171				
Kreis Soest Frau Redder 02921/30-3610							
SO – BS 2197	WDB2020181A500419	SO-K-2-316/ 14-00014	UV868034				
SO – K 370	74603291	SO-K-1-289/ 08-00065	UD460291				
SO – LW 33	WVGZZZ5NZDW533494	SO-K-0-319/ 13-00001	EC485602				

Wer die genannten Fahrzeugpapiere auffindet oder in Verwahrung hat, wird aufgefordert, diese Dokumente innerhalb von 4 Wochen bei der zuständigen Zulassungsbehörde vorzulegen. Mit erfolglosem Ablauf der Frist endet die Zulassung des Fahrzeugs/der Fahrzeuge.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Die Veröffentlichungen im nichtamtlichen Teil sind keine amtlichen Verlautbarungen
des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Forschung kompakt: Verkehrstechnik

Minikreisverkehre – Ableitung ihrer Einsatzbereiche und Einsatzgrenzen

Verkehrsblatt 12-2015

(bast) Minikreisverkehre gelten als sicher und leistungsfähig. In der Praxis sind bei unterschiedlichen Einsatzkriterien vielfältige Gestaltungen anzutreffen und ein anwendbares Verfahren zur Beurteilung der Verkehrsqualität existierte bisher nicht. Nun ließ die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) Einsatzbereiche und -grenzen sowie Anforderungen an die Gestaltung von Minikreisverkehren unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit, des Verkehrsablaufs und der Lärmemissionen erarbeiten.



Minikreisverkehre gelten als sicher und leistungsfähig (Bild: TU Dresden)

Aufgabenstellung

Die Anlage von Minikreisverkehren im innerörtlichen Straßennetz steigert vielfach die Verkehrssicherheit und bewirkt einen flüssigen Verkehrsablauf. Als weitere Vorteile gelten der geringe Flächenverbrauch sowie niedrige Kosten. Vor allem auf Hauptverkehrsstraßen und in Ortsdurchfahrten zeigt sich jedoch, dass den Einsatzkriterien wie der Einhaltung der Kapazitätsgrenzen sowie der nötigen Erkennbarkeit durch einheitliche Entwurfselemente vielfach zu wenig Beachtung geschenkt wird. Ziel war es daher, die in der Praxis anzutreffende Vielfalt zu erfassen und auf Grundlage empirischer Untersuchungen belastbare Aussagen zur Verkehrssicherheit und zur Qualität des Verkehrsablaufs in Abhängigkeit von Lage und Funktion der Minikreisverkehre im Straßennetz zu gewinnen. Dabei wurden die jeweilige Ausgestaltung sowie die Lärmemission berücksichtigt.

Untersuchungsmethode

Die Untersuchung hatte verschiedene

Schwerpunkte: Bei Minikreisverkehren in Ortseinfahrtbereichen standen Verkehrssicherheitsaspekte wie Geschwindigkeit und Radverkehr im Vordergrund. Minikreisverkehre in Erschließungsstraßen wurden vor allem hinsichtlich Begreifbarkeit und einheitlicher Gestaltung untersucht. Außerdem wurde bei den untersuchten Minikreisverkehren besonders die bauliche Ausführung u. a. der Kreisinsel und der Fahrbahnteiler betrachtet. Zur Übersicht realisierter Minikreisverkehre fand mittels eines Fragebogens eine bundesweite Recherche statt. Die nachfolgende Bewertung der Verkehrssicherheit umfasste etwa 100 Minikreisverkehre und erstreckte sich auf den Vergleich des Unfallgeschehens sowie die Berechnung der Unfallkennwerte.

Anhand von zehn Fallbeispielen wurde ein Berechnungsverfahren zur Bewertung der Verkehrsqualität entwickelt. Zudem fand an drei Minikreisverkehren eine Schallpegelmessung zur Bewertung der Lärmemission statt.

Ergebnisse

Die untersuchten Minikreisverkehre haben sich, auch im Vergleich mit anderen möglichen einsetzbaren Knotenpunktarten, als sehr sichere Knotenpunktart erwiesen. Die mittlere Unfallkostenrate von fast der Hälfte der Minikreisverkehre liegt deutlich unter denen von Einmündungen und Kreuzungen mit Verkehrszeichenregelung und Lichtsignalanlagen. Dabei weisen 4-armige Minikreisverkehre ein höheres Unfallgeschehen als 3-armige auf. Ein deutlicher Einfluss besonderer Umstände lässt sich nicht ableiten. Aber bei Betrachtung der zehn unfallträchtigsten Minikreisverkehre, an denen etwa 40 Prozent aller Unfälle geschehen sind, zeigt sich, dass jeder zweite Unfall bei Nässe passierte und an etwa jedem dritten Unfall Radfahrer beteiligt waren. Die Verkehrsbeobachtungen ließen eine deutliche Beeinflussung der in der Zufahrt wartenden Verkehrsteilnehmer durch die am selben Knotenarm ausfahrenden Fahrzeuge erkennen. Eine mikroskopische Verkehrsflusssimulation ergab zudem, dass der kapazitätsmindernde Einfluss bevorrechtigter Fußgängerströme bislang unterschätzt wurde. Für die Beurteilung des Verkehrsablaufs wurde ein Verfahrensvorschlag auf Basis der Zeitlückentheorie abgeleitet. Ein relevanter Einfluss der Oberflächengestaltung der Kreisinsel auf die Lärmemission war nicht ableitbar.

Folgerungen

Die Ergebnisse der Untersuchung ermöglichen Empfehlungen zu Einsatzbereichen und -grenzen sowie zur einheitlichen Gestaltung von Minikreisverkehren. Für die Verkehrssicherheit ist es wichtig, die erforderlichen Sichtfelder immer einzuhalten. Die Erkennbarkeit kann durch Hinweisschilder, welche die Vorfahrtregelung betonen, und durch besondere Auswahl des Oberflächenbelages verstärkt werden.

www.bast.de



Stadtforschung**Zusammenführung von technik-, natur- und sozialwissenschaftlichen Kompetenzen für eine zukunftsorientierte Stadtentwicklung**

Die Erforschung von Städten als Gesamtsystem ist Grundlage für eine zukunftsorientierte Stadtentwicklung. (Bild: Stefan Norra/KIT)

Verkehrsblatt 12-2015 (KIT) Städte müssen sich angesichts von demografischem Wandel, Digitalisierung und globaler Erwärmung ganz neu erfinden. In Europa wurde erkannt, dass die Transformation zur Stadt der Zukunft nur mit einer exzellenten wissenschaftlichen Grundlage gelingen kann. Deshalb wurde eine Reihe von forschungspolitischen Initiativen ins Leben gerufen. Doch fast immer stehen dabei themenbezogene Einzellösungen – vor allem technologische Innovationen – im Fokus.

Im Zeichen des Wissenschaftsjahrs „Zukunftsstadt“

Sieben Helmholtz-Zentren gehen nun einen neuen Weg: Sie bündeln ihre vielfältigen Kompetenzen in Technik, Natur- und Sozialwissenschaften in der Helmholtz-Stadtforschungs-Initiative, die durch das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) koordiniert wird. Das Ziel: Durch konzertierte Forschung umfassende Lösungsoptionen entwickeln.

Um die Transformation von Städten hin zu lebenswerten, ressourceneffizienten und resilienten Orten menschlichen Lebens zu meistern, sind komplexe Entwicklungsstrategien nötig. So hat die Bundesregierung zahlreiche forschungspolitische Initiativen auf den Weg gebracht, zum Beispiel die von der Nationalen Plattform Zukunftsstadt erarbeitete Strategische Forschungs- und Innovationsagenda Zukunftsstadt, und darüber hinaus

das Jahr 2015 zum Wissenschaftsjahr „Zukunftsstadt“ erklärt.

Nun beginnt eine einjährige, zentrale Planungsphase, die unter Leitung von Karl-Friedrich Ziegahn am KIT koordiniert wird. Hierfür stellt die Helmholtz-Gemeinschaft 249.000 Euro aus dem Impuls- und Vernetzungsfonds des Präsidenten zur Verfügung. In dieser Planungsphase werden die Projektpartner ein Gesamtkonzept zur Helmholtz-Stadtforschung entwickeln, das aus natur-, ingenieur-, gesundheits- und sozialwissenschaftlichen sowie architektonisch-stadtplanerischen Komponenten besteht und die Stärken der beteiligten Zentren optimal nutzt.

Quelle: www.kid.edu ■

Rechtsprechung**Selbstbehaltsumme**

Verkehrsblatt 12-2015

(kb) Eine Autoglaswerkstatt hatte an dem Fahrzeug einer Kundin die beschädigte Frontscheibe ausgetauscht. Wie zuvor verabredet, trat die Kundin ihre Forderung zur Zahlung der Reparatur gegenüber ihrer Kfz-Versicherung an die Werkstatt ab und zahlte dafür die Selbstbeteiligung in Höhe von 150 Euro nicht. Die Werkstatt reichte daraufhin die Schadensmeldung bei der Assekuranz ein und behauptete, die Selbstbehaltsumme sei von der Kundin bezahlt worden.

Das wertete das Amtsgericht Köln jedoch als Rabatt auf die Reparaturkosten, welcher der Versicherung hätte mitgeteilt werden müssen. Denn der von der Werkstatt gewährte Rabatt steht dem Versicherer und nicht dem Versicherungsnehmer zu.

Amtsgericht Köln, Az.: 523 Ds 77/13 ■

Security meets Design**Bosch liefert vernetzte Sicherheitslösung für preisgekröntes Shopping Center in der Türkei**

Verkehrsblatt 12-2015

Bosch Sicherheitssysteme hat eine komplette, vernetzte Sicherheitslösung für das Marmara Park Shopping Center in Istanbul geliefert, eines der größten seiner Art in der Türkei. Das Shopping Center sieht aus wie eine Galaxie. Spezielle Beleuchtung, Modelle von Planeten sowie ein Themenpark für Besucher machen die Einzigartigkeit des Shopping Centers aus. Die Sicherheitslösung umfasst Brandmelde- und Sprachevakuierungssysteme, Videoüberwachung, Zutrittskontrolle und eine Einbruchmeldeanlage. Alle Systeme werden über das Building Integration System (BIS) von Bosch integriert und zentral betrieben.



Die offene Architektur gewährleistet eine hochgradige Skalierbarkeit sowie die Möglichkeit, die Lösung einfach an veränderte Anforderungen anzupassen.

Lesen Sie den ganzen Bericht unter: www.boschsecurity.de ■

Neue Plakatserie

„Runter vom Gas“ wirbt mit Star-Wars-Figur „Darth Vader“ für das Helmtragen beim Fahrradfahren



Verkehrsblatt 12-2015 (BMVI) Unterstützung aus Hollywood für „Runter vom Gas“: Einer der wohl berühmtesten Helmträger des Universums - Darth Vader aus der Star-Wars-Saga - wirbt für das freiwillige Helmtragen beim Radfahren. Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt hat im Mai das neue Plakat vorgestellt, das in den Innenstädten von Berlin, Köln, München, Hamburg, Frankfurt und Bonn zu sehen sein wird.

Die Helmtragequote steigt kontinuierlich an: Bei kleinen Kindern gehört der Helm beim Fahrradfahren mittlerweile zur Standardausstattung. Im Alter zwischen 6 und 10 Jahren sind sie zu über 2 Dritteln mit Helm unterwegs (69 Prozent). Die Zahlen der weiteren Altersgruppen bewegten sich durchgängig 2014 auf Rekordniveau - allerdings bleibt noch Aufklärungsarbeit zu leisten. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur investiert dieses Jahr insgesamt 13 Millionen Euro in die Verkehrssicher-

heitsarbeit, 1,5 Millionen Euro mehr als im Vorjahr.

Für die aktuelle Plakatserie mit Darth Vader als Werbebotschafter konnte „Runter vom Gas“, die gemeinsame Kampagne des Bundesverkehrsministeriums und des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR), Disney Deutschland, Disney International und LucasFilm International als Kooperationspartner gewinnen. ■

Straßenverkehr

Pflaster

Verkehrsblatt 12-2015 (kb) Der Auto-Verbandskasten ist seit über 40 Jahren vorgeschrieben. Seit Januar gelten neue Vorschriften. Der Inhalt muss ergänzt werden, so der TÜV Süd. Hinzugekommen sind: ein 14-teiliges Pflasterset, zwei einzeln verpackte Hautreinigungstücher und ein Verbandpäckchen speziell für Kinder. Andere Materialien, etwa spezielle Verbände, sind nicht mehr nötig. ■

Medien

Gemische – Einstufen und Kennzeichnen nach GHS

Lutz Roth, Gabriele Rupp

Verkehrsblatt 12-2015

Gehört der Umgang mit chemischen Stoffen und Gemischen zu Ihrem betrieblichen Alltag? Erstellen oder prüfen Sie Sicherheitsdatenblätter? Dann wissen Sie sicher, dass Sie gefährliche chemische Gemische spätestens zum 1.6.2015 nach der CLP-Verordnung einstufen und kennzeichnen müssen!

Dieses Buch erklärt Ihnen Schritt für Schritt, nach welchen Kriterien Gemische einzustufen sind - mit zahlreichen Fallbeispielen und Übersichtstafeln.

Mit diesem Buch sind Sie für die Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Gemischen nach CLP-Verordnung bestens gerüstet!

Titeldetails

Erschienen bei ecomed Sicherheit
132 Seiten, Softcover
ISBN 978-3-609-65196-5
2. Auflage 2015, Format: 21,0 x 29,7 cm
49,99 €



Impressum: Herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur – Schriftleitung **Amtlicher Teil:** Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland, Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn. – Schriftleitung **Nichtamtlicher Teil:** Dieter Borgmann – Verlag: Verkehrsblatt-Verlag, Borgmann GmbH & Co. KG, Schleefstraße 14, 44287 Dortmund, Herstellung + Anzeigen: Tel. (02 31) 12 80 47, FAX (0231) 12 56 40, Vertrieb + Verkauf: Tel. (0180) 534 01 40, FAX (0180) 534 01 20. Internet: <http://www.verkehrsblatt.de> • eMail: info@verkehrsblatt.de – **Der Inhalt des amtlichen Teils unterliegt keiner urheberrechtlichen Beschränkung. Fotokopien und Vervielfältigungen jeder Art nicht gestattet! Eine Haftung, die über den Ersatz fehlerhafter Druckstücke hinausgeht, ist ausgeschlossen.** – Das Verkehrsblatt ist nur im Direktbezug erhältlich. Laufender Bezug nur durch den Verlag über Postzeitungsvertrieb (Printausgabe) möglich. Lieferung erfolgt nur an Hausanschrift (nicht an ein Postfach). Jahresbezugspreis einschließlich 7% Mehrwertsteuer und Versandkosten € 78,60; halbjährliche und vierteljährliche Berechnung nicht möglich; Jahresbezugspreis innerhalb Europas € 89,20, außerhalb Europas € 95,00 (zuzüglich Luftpostzuschlag). Bezug als automatischer E-Mail-Versand (PDF-Dokumente) jeweils am Erscheinungstag. Jahresbezugspreis 68,00 € einschließlich 7% Mehrwertsteuer. Die Bezugszeit beträgt ein Kalenderjahr. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn die schriftliche Kündigung nicht 6 Wochen vor Jahreschluss (spätestens bis zum 15.11.) dem Verlag vorliegt. Die Abonnementsgebühren werden bei Beginn der Bezugszeit fällig. Einzelstücke € 3,35 für die ersten 16 Seiten, je weitere angefangene 8 Seiten € 1,20 zuzüglich Versandkosten. Preis dieser Ausgabe € 4,50. Einzelhefte können auch als PDF-Dokumente über E-Mail-Versand zum gleichen Preis bezogen werden. Bitte nicht voranzahlen, da Lieferungsmöglichkeiten von Einzelheften vorbehalten. Abonnementsbestellungen nur direkt beim Verlag. Bezieher werden gebeten, sich wegen des Ausbleibens des „Verkehrsblattes“, der Abonnementsverlängerung oder der Abbestellung eines Abonnements nur an den Verlag zu wenden. **Wichtig:** Bei Umzug möglichst vorher die Adresse mit **neuer** und **alter** Adresse an den Verlag mitteilen. Der Bezieher erklärt sich damit einverstanden, dass bei Adressenänderungen die Deutsche Post AG, die ihr vorliegende Nachsendungsadresse dem Verlag unaufgefordert mitteilt, damit eine ordnungsgemäße Auslieferung gewährleistet ist. Erscheinungsweise: Zweimal monatlich. Anzeigen: Anzeigenpreisliste Nr. 23 vom 01.01.2015. Gesamtherstellung: Löer Druck GmbH, Dortmund. – ISSN 0042-4013. **Diese Zeitschrift wurde auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt.**

Der **Verkehrsblatt-Verlag** veröffentlicht im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) alle amtlichen Bekanntmachungen für das gesamte Verkehrswesen einschließlich der Gesetze und Verordnungen sowie durch Erlass für den Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland eingeführte Richtlinien, Technische Bestimmungen, Vorschriften im Verkehrsblatt oder als Sonderdrucke (Dokumente, Sammlungen, Formulare) des VERKEHRSLATT (Amtsblatt).

Ingenieurbau . . .

*Sie sind immer auf dem Laufenden ...
... mit den gültigen und aktuellen
Regelwerken aus dem
Verkehrsblatt-Verlag!*

Straßenbauvorschriften

Die Bezeichnung Straßenbauvorschrift dient als Oberbegriff für sämtliche Richtlinien, Normen und Standards im Straßenbau. Straßenbauvorschriften fassen die Erfahrungen und Erkenntnisse der vergangenen Jahrzehnte zusammen und werden in größeren Abständen den aktuellen Veränderungen angepasst. Die Inhalte der Straßenbauvorschriften markieren den Stand der Technik und besitzen in der Regel Rechtsverbindlichkeit.



Straße in der Antike: Via Traiana, Apulien, Italien _Quelle: Wikipedia



Straße im 21. Jahrhundert
Foto: dirkerstin.wordpress

** Als Bezieher einer Sammlung werden Sie zur automatischen Nachlieferung vorgemerkt!*

So ist garantiert, dass Sie immer auf dem Laufenden sind!

Die Loseblattsammlung Sachgebiet:

Brücken- und Ingenieurbau ist eine wertvolle Arbeitshilfe und **das** Nachschlagewerk für Ingenieure und Sachbearbeiter in Bundes-, Landes- bzw. in Staats-, Kreis- und Stadtverwaltungen, sowie für Ingenieurbüros, die sich mit Planung, Aufstellung von Bauwerksentwürfen, Berechnung, Bauausführung und Bauüberwachung von Brücken, Tunneln und anderen Ingenieurbauwerken befassen.

Der Teil Verwaltung der Sammlung enthält alle Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) des Sachgebietes 05: Brücken- und Ingenieurbau. Zum Lieferumfang gehören z.Zt:

ARS*, RAB-ING*, RiZ-ING*, M-BÜ-ING*, ZTV-ING* und den leeren Ordner TL/TP-ING (für die Aufnahme der div. TL/TP vorgesehen).

DIN A 4, Ordner, z.Zt. über 1200 Seiten

Verkehrsblatt-Sammlung-Nr. **S 1050** € 292,50

Der Teil Entwurf enthält alle Regelwerke, die für die Entwurfsbearbeitung erforderlich sind u.a.:

RAB-ING – Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten*

DIN A 4, z.Zt. über 130 Seiten, 24 Bauwerkspläne - jetzt mit ausfüllbaren PDF-Dateien der Vordrucke - lieferbar nur als PDF-Datei auf CD-ROM!

Verkehrsblatt-CD-ROM-Nr. **C 1054** € 60,00

RiZ-ING – Richtzeichnungen*

DIN A 4, Ordner, z.Zt. über 190 Seiten

Verkehrsblatt-Sammlung-Nr. **S 1053** € 49,80

Leitfaden für die Planungsentscheidung Einschnitt oder Tunnel

DIN A 4, Ordner, 32 Seiten, je 2 Lage- und Höhenpläne, Regelquerschnitte

Verkehrsblatt-Sammlung-Nr. **S 5004** € 29,90

Der Teil Baudurchführung ist für die Regelwerke der Bauausführung vorgesehen, u.a.:

ZTV-ING – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten*

DIN A 4, 2 Kunststoff-Ordner, z.Zt. 600 Seiten

Verkehrsblatt-Sammlung-Nr. **S 1056** € 98,90

Die vollständigen Angaben zu den Artikeln (Inhalt, Techn. Daten, Preise) finden Sie in unserem Online-Shop unter www.verkehrsblatt.de.



Verkehrsblatt - Verlag

Borgmann GmbH & Co. KG

Schleefstraße 14 • 44287 Dortmund • Telefon (0180) 534 01 40 • FAX (0180) 534 01 20

Internet: www.verkehrsblatt.de • E-Mail: info@verkehrsblatt.de

Güterbeförderung . . .

Neuerscheinung in Vorbereitung

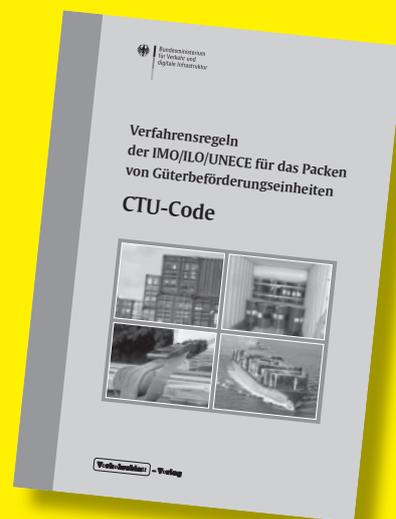
Ziel dieser Verfahrensregeln der IMO/ILO/UNECE für das Packen von Güterbeförderungseinheiten (CTU-Code) ist es, den für das Packen und Sichern von Ladung Verantwortlichen Hinweise für das sichere Packen von Güterbeförderungseinheiten (CTUs) an die Hand zu geben, sowie den Personen, deren Aufgabe es ist, diejenigen auszubilden, die CTUs packen.

Ziel ist es auch, einen Überblick über theoretische Details für das Packen und Sichern von Ladung zu geben sowie konkrete Maßnahmen vorzustellen, um das sichere Packen von Ladung auf oder in CTUs zu gewährleisten.

Zusätzlich zu den Hinweisen für den Packer enthält der CTU-Code auch Informationen und Hinweise für alle an der Lieferkette Beteiligten, einschließlich der mit dem Auspacken der CTU befassten Personen.

CTU-Code

Verfahrensregeln der IMO/ILO/UNECE für das Packen von Güterbeförderungseinheiten



Durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) wird im Verkehrsblatt in Kürze der neue CTU-Code (Verfahrensregeln der IMO/ILO/UNECE für das Packen von Güterbeförderungseinheiten) in deutscher Sprache bekanntgegeben.

DIN A4, 150 Seiten, teilweise farbig, Klebebindung

Verkehrsblatt-Dokument Nr. **B 8087** 30,00 €

Sie können den CTU-Code schon jetzt vorbestellen.

Sonderpreis bis zum 31.07.2015 24,00 €

Verkehrsblatt - Verlag

Borgmann GmbH & Co. KG

Schleefstraße 14 • 44287 Dortmund • Telefon (0180) 534 01 40 • FAX (0180) 534 01 20

Internet: www.verkehrsblatt.de • E-Mail: info@verkehrsblatt.de